



Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

Bern, 18. September 2009

Radiokonzessionen Region Zürich-Glarus

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 16. September 2009 die Beschwerde der Radio Z AG (Radio Energy) gegen die Verfügung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr und Kommunikation (UVEK) vom 31. Oktober 2008 betreffend die Lokalradiokonzessionen in der Region Zürich-Glarus abgewiesen. In der angefochtenen Verfügung hat das UVEK die Bewerbungen anhand verschiedener Kriterien bewertet und Radio 1 vor Radio Energy den Vorzug gegeben. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist diese Bewertung rechtskonform. Das Urteil kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden. Er tritt somit mit der Eröffnung in Rechtskraft.

Falls die Konzessionsbehörde zwischen mehreren Bewerbern zu entscheiden hat, erhält derjenige Bewerber die Konzession, der im Sinne von Art. 45 Abs. 3 des Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) den entsprechenden Leistungsauftrag am besten zu erfüllen vermag. Dieser wird von Verfassung und Gesetz vorgegeben und in der Ausschreibung anhand verschiedener Kriterien konkretisiert. Massgebend sind bei der Beurteilung der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags Aspekte wie beispielsweise die Arbeitsbedingungen oder die Vielfalt der Informationsangebote, nicht aber die Beliebtheit des Programms beim Publikum. Das von der Vorinstanz verwendete Bewertungsraster ist gemäss dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sachgerecht, rechtsgleich und nachvollziehbar. Die Vorinstanz hat Radio 1 in Anwendung dieser Kriterien zu Recht besser bewertet als Radio Energy.

Bereicherung der Meinungs- und Angebotsvielfalt

Radio Energy hat in der Beschwerde geltend gemacht, es sei bei der Bereicherung der Meinungs- und Angebotsvielfalt besser zu bewerten. Gemäss dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist dieses Kriterium aber nur ausschlaggebend, wenn die Bewerbungen als gleichwertig zu betrachten sind. Vorliegend sind die Bewerbungen nicht gleichwertig, aber selbst wenn dies der Fall wäre, hätte Radio 1 hier einen Vorteil. Dabei lässt das Gericht offen, ob eine inhaltliche Würdigung der angebotenen Programme vorzunehmen oder ob auf die strukturelle, mithin die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Veranstalters von anderen Medienhäusern abzustellen wäre.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer)

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In ausgewählten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 70 Richterinnen und Richtern sowie 300 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

Für weitere Auskünfte:

Andrea Arcidiacono, Medienverantwortlicher Bundesverwaltungsgericht,

Telefon: 058 705 29 86, Mobil: 079 619 04 83, E-Mail: andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch